

# LKP *Stichwort*

## Die steuerliche Förderung der Elektromobilität

Mit dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität** hat der Gesetzgeber im Herbst 2016 weitere Maßnahmen beschlossen, um das selbstgesteckte Ziel zu erreichen, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen.

### Was ist ein Elektrofahrzeug?

Grundsätzlich gelten als Elektrofahrzeuge alle Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden.

Unterschieden wird dabei in **reine Elektrofahrzeuge** (BEV = „Battery Electric Vehicle“), **von außen aufladbare Hybridfahrzeuge** (PHEV = „Plug-In Hybride Vehicle“ und REEV = „Range Extender Electric Vehicle“) und in sog. **Brennstoffzellenfahrzeuge** (FCEV = „Fuel Cell Electric Vehicle“), welche in einer Brennstoffzelle den Antriebsstrom selbst produzieren, der dann in einer Batterie zwischengespeichert wird (z.B. Wasserstoffauto).

### Fördermaßnahmen

Mit vielen verschiedenen Fördermaßnahmen wird versucht, Kaufanreize für umweltfreundliche Fahrzeuge zu schaffen. Neben den lohnsteuerlichen Privilegierungen, die in der Folge genauer dargestellt werden, sind dies:

#### Kaufprämie

Seit 2016 und befristet bis zum 30.06.2019 gibt es eine Kaufprämie für

- **reine Elektrofahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) in Höhe von 4.000 € und für**
- **Hybridfahrzeuge (PHEV und REEV) in Höhe von 3.000 €**

Der Prämienantrag ist direkt beim Bundesamt für Wirtschaft zu stellen. Förderfähig sind Neufahrzeuge mit einem Nettobasislistenpreis bis zu 60.000 € unabhängig davon, ob sie gekauft oder geleast werden. Voraussetzung ist auch, dass die Fahrzeuge mindestens sechs Monate auf den Antragsteller zugelassen sind.

#### Befreiung bei der Kraftfahrzeugsteuer

Reine Elektrofahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sind seit dem 01.01.2016 für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Befreiung gilt für alle Fahrzeuge, die bis Ende 2020 angeschafft werden.

#### Befreiung bei der Stromsteuer

Jeder Endverbraucher schuldet auf den verbrauchten Strom Stromsteuer. Da diese Stromsteuer jedoch vom Versorger bzw. Lieferanten abzuführen ist, erkennt man diese nur, wenn man seine jährliche Stromrechnung genau studiert. Gibt nun ein Unternehmen oder ein Arbeitgeber Ladestrom gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte (Kunden, Geschäftspartner oder Arbeitnehmer) ab, so wäre er eigentlich im Hinblick auf die Stromsteuer melde- und abgabepflichtig. Mit der Steuerbefreiung für Ladestrom für Dritte wird somit ein zusätzlicher steuerlicher und administrativer Aufwand vermieden.

### Firmenwagenbesteuerung

Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt oder nutzt der Unternehmer selbst ein Firmenfahrzeug, so ist der private Nutzungsvorteil zu versteuern.

#### Fahrtenbuchmethode oder 1 % Regelung

Die Ermittlung dieses steuerpflichtigen Nutzungsvorteils kann durch ein **Fahrtenbuch** erfolgen, in welchem jährlich die gefahrenen Kilometer unterschieden werden in betriebliche Fahrten, Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte und rein private Fahrten. Die tatsächlichen Kosten je gefahrenem Kilometer werden jährlich ermittelt und so der steuerliche Nutzungsvorteil errechnet.

Alternativ dazu kann jedoch auch die **pauschale 1 % Regel** angewandt werden. Bei Unternehmern ist diese Pauschalermethode jedoch nur anwendbar, wenn sie über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft belegen können, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Bei Anwendung der 1 % Regel sieht die Ermittlung des steuerlichen Nutzungsvorteils für ein Fahrzeug mit einem klassischen Verbrennungsmotor wie folgt aus:

Bemessungsgrundlage: Bruttolistenneupreis des Kfz	47.600 €
Entfernungskilometer Wohnung zum Betrieb	12 km
a) pauschalierte Privatnutzung	
BMG: 1% des Bruttolistenneupreises	476,00 €
b) Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte	
Bruttolistenpreis * 0,03 % * 12 km	171,36 €
Entfernungspauschale 15 Tage * 12 km * 30 ct	-54,00 €
	117,36 €

Da die **Elektrofahrzeuge** derzeit noch höhere Anschaffungskosten haben, ist seit 2013 und befristet bis Ende 2020 bei der Versteuerung des privaten Nutzungsvorteils ein **Nachteilsausgleich** vorzunehmen. Dabei wird der Bruttolistenneupreis um einen Pauschalbetrag je kWh Batteriekapazität gemindert. Ab 2017 beträgt der Satz 300 €/ kWh bei einem Höchstbetrag von 8.000 €. Dieser Satz sinkt in den Folgejahren jährlich um 50 €/ kWh bzw. 500 € Höchstbetrag:

Bemessungsgrundlage: Bruttolistenneupreis des Kfz	47.600 €
Anschaffungsjahr	2017
Batteriekapazität	12 kWh
Entfernungskilometer Wohnung zum Betrieb	12 km
a) pauschalierte Privatnutzung	
Nachteilsausgleich: 12 kWh * 300 € (max. 8 T€)	-3.600 €
Neue Bemessungsgrundlage	44.000 €
davon pauschalierte Nutzung 1 %	440,00 €
b) Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte	
Bemessungsgrundlage * 0,03 % * 12 km	158,40 €
Entfernungspauschale 15 Tage * 12 km * 30 ct	-54,00 €
	104,40 €

Zu beachten ist, dass dieser Nachteilsausgleich nur dann Anwendung findet, wenn die Batterie auch gekauft wird bzw. in der Leasingrate enthalten ist. Sollte die Batterie neben dem eigentlichen Fahrzeug gesondert gemietet werden, so ist kein Nachteilsausgleich vorzunehmen.

## Ladestation und Ladestrom

### Aufladen an einer Ladestation beim Arbeitgeber

Lädt ein Arbeitnehmer sein Elektrofahrzeug an einer ortsfesten Ladestation beim Arbeitgeber auf, so ist der Nutzungsvorteil grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Elektrofahrzeug um ein Firmenfahrzeug oder ein privates Fahrzeug des Arbeitnehmers handelt. Die Steuerfreiheit des Aufladens beim Arbeitgeber führt nicht dazu, dass die 44 € Freigrenze für Sachbezüge verbraucht wird.

### Aufladen an externen Ladestationen

Lädt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug an einer externen außerbetrieblichen Ladestation auf und übernimmt der Arbeitgeber die Kosten, ist dies grundsätzlich steuerpflichtig. Sollte die 44 € Freigrenze für Sachbezüge noch nicht ausgeschöpft sein, so könnte diese hierfür in Anspruch genommen werden. Das Laden eines Firmenfahrzeuges an einer externen Ladestation ist im Rahmen der 1 % Regel abgegolten.

### Ladestation beim Arbeitnehmer

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für den Zeitraum der Firmenwagennutzung eine betriebliche Ladestation, damit das Fahrzeug am Wohnort des Arbeitnehmers über Nacht aufgeladen werden kann, ist diese Überlassung steuerfrei.

Erwirbt der Arbeitgeber eine solche Ladestation und übereignet er diese unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer, so liegt in der Differenz zum Neupreis steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn jedoch mit 25 % (zzgl. Soli/KiSt) pauschal versteuern.

Erwirbt der Arbeitnehmer die Ladestation und erhält er vom Arbeitgeber einen Investitionszuschuss, so stellt dieser Zuschuss Arbeitslohn dar, der jedoch ebenfalls pauschal versteuert werden kann.

Bezüglich dem eigentlichen Ladestrom gelten dieselben Regelungen wie beim Laden an einer externen Ladestation (Laden eines privaten Fahrzeuges: Ladestrom steuerpflichtig; Laden eines Firmenfahrzeuges: abgegolten mit 1 % Regel).